



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2014
(OR. en)**

**7776/14
ADD 1**

**SOC 200
FSTR 13
CADREFIN 54
REGIO 37
DELECT 69**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1627 final Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1627 final Annexes 1 to 2.

Anl.: C(2014) 1627 final Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2014
C(2014) 1627 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

ANHANG I

Liste der im Rahmen des Begleitsystems zu erfassenden und elektronisch zu speichernden Daten (gemäß Artikel 2)

Daten sind zu Vorhaben erforderlich, die aus OP I und OP II¹ unterstützt werden, sofern in der zweiten Spalte nicht anders angegeben.

Datenfelder	Angabe der Art der OP, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zum Begünstigten²	
1. Name oder eindeutige Kennzeichnung jedes Begünstigten	
2. Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung handelt	
3. Angabe, ob die auf die Ausgaben des Begünstigten entfallende Mehrwertsteuer nach nationalem Mehrwertsteuerrecht nicht erstattungsfähig ist	
4. Kontaktdaten des Begünstigten	
Daten zum Vorhaben	
5. Name oder eindeutige Kennzeichnung des Vorhabens	

¹ OP I steht für operationelle Programme für Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung, OP II steht für operationelle Programme zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen.

² Der Begünstigte schließt gegebenenfalls sonstige Einrichtungen ein, denen im Rahmen des Vorhabens Ausgaben entstehen, die als Ausgaben des Begünstigten gelten.

6. Kurze Beschreibung des Vorhabens	
7. Datum der Einreichung des Antrags für das Vorhaben	
8. Anfangsdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
9. Abschlussdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
10. Tatsächliches Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde	
11. Stelle, die die Unterlagen ausstellt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
12. Datum der Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
13. Für das Vorhaben maßgebliche Währung	
14. CCI-Nr. des Programms/der Programme, über das bzw. die das Vorhaben unterstützt wird	
15. Art(en) der Nahrungsmittelhilfe	Nicht zutreffend für OP II
16. Art(en) der unterstützten Maßnahmen	Nicht zutreffend für OP I
17. Code(s) für die Finanzierungsform	
18. Code(s) für den Standort	
19. Menge der von einer öffentlichen Einrichtung oder einer Partnerorganisation eingekauften Nahrungsmittel (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
20. Menge der gegebenenfalls von einer öffentlichen Einrichtung erhaltenen Nahrungsmittel gemäß	Nicht zutreffend für OP II

Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (sofern zutreffend)	
21. Menge der an Partnerorganisationen gelieferten Nahrungsmittel (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
22. Menge der an Endempfänger gelieferten Nahrungsmittel (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
23. Menge der von einer öffentlichen Einrichtung oder einer Partnerorganisation eingekauften materiellen Basisunterstützung (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
24. Menge der an Partnerorganisationen gelieferten materiellen Basisunterstützung (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
25. Menge der an Endempfänger gelieferten materiellen Basisunterstützung (sofern zutreffend)	Nicht zutreffend für OP II
Daten zu Indikatoren	
26. Bezeichnung der für das Vorhaben relevanten gemeinsamen Indikatoren	
27. Kennzeichnung der für das Vorhaben relevanten gemeinsamen Indikatoren	
28. Leistungsniveau der gemeinsamen Indikatoren für jedes Jahr der Durchführung oder zum Abschluss des Vorhabens	
29. Bezeichnung der für das Vorhaben relevanten programmspezifischen Indikatoren	Nicht zutreffend für OPI
30. Kennzeichnung der für das Vorhaben relevanten programmspezifischen Indikatoren	Nicht zutreffend für OPI
31. Besondere Zielvorgaben für die programmspezifischen Outputindikatoren	Nicht zutreffend für OPI
32. Leistungsniveau der programmspezifischen Outputindikatoren für jedes Jahr der Durchführung oder zum Abschluss des Vorhabens	Nicht zutreffend für OPI
33. Messeinheit für jeden angestrebten Output	Nicht zutreffend für OPI

34. Basis für Ergebnisindikatoren	Nicht zutreffend für OPI
35. Zielwert für Ergebnisindikatoren	Nicht zutreffend für OPI
36. Messeinheit für jedes angestrebte Ergebnis und Basis	Nicht zutreffend für OPI
37. Messeinheit für jeden Indikator	
Finanzdaten zu jedem Vorhaben (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
38. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens, der in den Unterlagen gebilligt wird, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
39. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten, der aus öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 besteht	
40. Betrag der öffentlichen Unterstützung gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
Daten zu den Auszahlungsanträgen des Begünstigten (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
41. Eingangsdatum der einzelnen Auszahlungsanträge des Begünstigten	
42. Datum der einzelnen Zahlungen an den Begünstigten auf Grundlage des Auszahlungsantrags	
43. Betrag der im Auszahlungsantrag angegebenen förderfähigen Ausgaben, der die Grundlage für die einzelnen Zahlungen an den Begünstigten bildet	
44. Betrag der öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, der den förderfähigen Ausgaben entspricht, welche die Grundlage für die einzelnen Zahlungen bilden	
45. Betrag der einzelnen Zahlungen an den Begünstigten auf Grundlage des Auszahlungsantrags	

46. Anfangsdatum der Vor-Ort-Überprüfungen in Bezug auf das Vorhaben, die gemäß Artikel 32 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 durchgeführt werden	
47. Datum der Vor-Ort-Prüfungen in Bezug auf das Vorhaben, die gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 und Artikel 6 der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden	
48. Stelle, die die Prüfung bzw. die Überprüfung durchführt	
Daten zu den Ausgaben im Auszahlungsantrag des Begünstigten basierend auf tatsächlich angefallenen Kosten (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
49. Förderfähige öffentliche Ausgaben, die auf der Grundlage tatsächlich entstandener und gezahlter Kosten gegenüber der Kommission geltend gemacht werden	
50. Öffentliche Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen, die auf der Grundlage tatsächlich entstandener und gezahlter Kosten festgesetzt wurden	
51. Vertragsart, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG ³ (Bereitstellung von Dienstleistungen/Bereitstellung von Waren) oder der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴⁵ unterliegt	
52. Vertragswert, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [...] ⁶ unterliegt	
53. Auf der Grundlage eines Vertrags entstandene und getätigte förderfähige Ausgaben, falls der	

³ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

⁴ OJ: Please insert the publication reference ()

⁵ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates [...] vom [...] über die Konzessionsvergabe (ABl. L [...] vom [...]). S. [...].

⁶ OJ: Please insert the number of the Directive on award of concession contracts

Auftrag den Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [...] unterliegt	
54. Das angewendete Auftragsvergabeverfahren, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG oder der Richtlinie [...] unterliegt	
55. Name oder eindeutige Kennzeichnung des Auftragnehmers, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie [...] unterliegt	
Daten zu den Ausgaben im Auszahlungsantrag des Begünstigten basierend auf Standardeinheitskosten (Beträge in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
56. Auf der Grundlage von Standardeinheitskosten festgesetzter Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben	
57. Öffentliche Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen, die auf der Grundlage von Standardeinheitskosten festgesetzt wurden	
58. Definition einer Einheit, die zur Berechnung von Standardeinheitskosten genutzt werden soll	
59. Anzahl der gelieferten Einheiten gemäß den Angaben im Auszahlungsantrag für jeden Posten einer Einheit	
60. Einheitskosten für eine einzelne Einheit für jeden Posten einer Einheit	
Daten zu den Ausgaben im Auszahlungsantrag des Begünstigten basierend auf Pauschalbeträgen (Beträge in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
61. Auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen festgesetzter Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben	

7

OJ: Please insert the number of the Directive on award of concession contracts

8

OJ: Please insert the number of the Directive on award of concession contracts.

9

OJ: Please insert the number of the Directive on award of concession contracts.

62. Öffentliche Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die den gegenüber der Kommission auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen	
63. Für jede Pauschalfinanzierung, vereinbarte Leistungen (Outputs oder Ergebnisse) gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, als Grundlage für die Auszahlung von Pauschalbeträgen	
64. Für jede Pauschalfinanzierung, vereinbarter Betrag gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
Daten zu den Ausgaben im Auszahlungsantrag des Begünstigten basierend auf Pauschalsätzen (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
65. Auf der Grundlage eines Pauschalsatzes festgesetzter Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen öffentlichen Ausgaben	
66. Öffentliche Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die den förderfähigen öffentlichen Ausgaben entsprechen, welche gegenüber der Kommission auf der Grundlage von Pauschalsätzen geltend gemacht wurden	
Daten zu Wiedereinzahlungen vom Begünstigten	
67. Datum der einzelnen Wiedereinzahlungsbeschlüsse	
68. Betrag der öffentlichen Unterstützung, der von den einzelnen Wiedereinzahlungsbeschlüssen betroffen ist	
69. Förderfähige Gesamtkosten, die von den einzelnen Wiedereinzahlungsbeschlüssen betroffen sind	
70. Eingangsdatum jedes Betrags, den der Begünstigte infolge eines Wiedereinzahlungsbeschlusses zurückgezahlt hat	
71. Betrag der öffentlichen Unterstützung, den der Begünstigte infolge eines Wiedereinzahlungsbeschlusses zurückgezahlt hat (ohne Zinsen oder Strafen)	

72. Förderfähige Gesamtkosten, die der vom Begünstigten zurückgezahlten öffentlichen Unterstützung entsprechen	
73. Betrag der öffentlichen Unterstützung, der nach einem Wiedereinziehungsbeschluss nicht wiedereingezogen werden kann	
74. Förderfähige Gesamtkosten, die der nicht wiedereinziehbaren öffentlichen Unterstützung entsprechen	
Daten zu Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission (in EUR)	
75. Datum der Einreichung der einzelnen Zahlungsanträge, in denen die förderfähigen Ausgaben aus dem Vorhaben erfasst sind	
76. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung des Vorhabens getätigt wurden	
77. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, die im Rahmen des Vorhabens getätigt wurden	
Daten zu der der Kommission gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 (in EUR) vorgelegten Rechnungslegung	
78. Datum, an dem jede einzelne Rechnungslegung über Ausgaben im Rahmen des Vorhabens vorgelegt wurde	
79. Datum, an dem die Rechnungslegung, in der die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde (falls die förderfähigen Gesamtausgaben mindestens 1 000 000 EUR betragen (Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014))	
80. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbucht wurde	

<p>81. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, der in die Durchführung des Vorhabens geflossen ist und dem im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben entspricht</p>	
<p>82. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der Zahlungen an den Begünstigten gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, der dem im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben entspricht</p>	
<p>83. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der während des Geschäftsjahres einbehalten wurde</p>	
<p>84. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Sinne des Artikels 2 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014, der den während des Geschäftsjahres einbehaltenen förderfähigen öffentlichen Ausgaben entspricht</p>	
<p>85. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der während des Geschäftsjahres wiedereingezogen wurde</p>	
<p>86. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der den während des Geschäftsjahres wiedereingezogenen förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben entspricht</p>	
<p>87. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehen ist</p>	
<p>88. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der den am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben entspricht</p>	
<p>89. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der am Ende des Geschäftsjahres nicht wiedereingezogen werden kann</p>	
<p>90. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der den förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben entspricht, die am Ende des</p>	

Geschäftsjahres nicht wiedereingezogen werden können
--

ANHANG II

Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme und deren Klassifizierung im Hinblick auf ihr wirksames Funktionieren gemäß Artikel 9

Tabelle 1: Kernanforderungen

Kernanforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem		Betroffene Stellen/Behörden	Umfang
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt.	Verwaltungsbehörde	Internes Kontrollwesen
2	Angemessene Auswahl von Vorhaben.	Verwaltungsbehörde	Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die ausgewählten Vorhaben.	Verwaltungsbehörde	
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen.	Verwaltungsbehörde	
5	Vorhandensein eines wirksamen Systems, durch das gewährleistet ist, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Dokumente zu Ausgaben und Prüfungen aufbewahrt werden.	Verwaltungsbehörde	Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten / Überwachung
6	Zuverlässiges System, mit dessen Hilfe Daten zu Überwachungs-, Bewertungs-, Finanzmanagement-, Überprüfungs- und Prüfungszwecken erfasst, aufgezeichnet und gespeichert werden.	Verwaltungsbehörde	
7	Wirksame Umsetzung angemessener Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug.	Verwaltungsbehörde	Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten
8	Geeignete Verfahren für die Erstellung der Verwaltungserklärung und des zusammenfassenden Jahresberichts über durchgeführte abschließende Prüfungen und Kontrollen.	Verwaltungsbehörde	
9	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme für die	Bescheinigungsbehörde	Internes Kontrollwesen

Kernanforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem		Betroffene Stellen/Behörden	Umfang
	Berichterstattung und Begleitung in Fällen, in denen die zuständige Behörde die Ausführung von Aufgaben einer anderen Stelle überträgt.		
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen.	Bescheinigungsbehörde	Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten / Überwachung
11	Angemessene Buchführung über die geltend gemachten Ausgaben und die entsprechende öffentliche Unterstützung in elektronischer Form.	Bescheinigungsbehörde	Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten
12	Angemessene und vollständige Buchführung über die wiedereinzuziehenden, wiedereingezogenen und einbehaltenen Beträge.	Bescheinigungsbehörde	
13	Angemessene Verfahren für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und die Bescheinigung, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist.	Bescheinigungsbehörde	
14	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene Systeme zur Gewährleistung, dass jede andere Stelle, die Prüfungen gemäß der Prüfstrategie für das Programm durchführt, über die notwendige funktionelle Unabhängigkeit verfügt und die international anerkannten Prüfungsstandards berücksichtigt.	Prüfbehörde	Internes Kontrollwesen
15	Angemessene Systemprüfungen.	Prüfbehörde	Kontrolltätigkeiten
16	Angemessene Prüfungen von Vorhaben.	Prüfbehörde	
17	Angemessene Rechnungsprüfungen.	Prüfbehörde	
18	Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts.	Prüfbehörde	

Tabelle 2: Klassifizierung der Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit

Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.